

## **Antrag**

**der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD,  
der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der FDP/DVP**

### **Parlamentsreform**

Der Landtag wolle beschließen:

#### *1. Eigenständige Altersvorsorge*

Die bisherige staatliche Altersentschädigung (§§ 11, 12 Abgeordnetengesetz – AbgG) soll entfallen.

Stattdessen regeln die Abgeordneten ab Beginn der nächsten 15. Wahlperiode (1. Mai 2011) ihre Altersvorsorge in eigener Verantwortung. Zum Aufbau einer eigenständigen Altersvorsorge erhalten die Abgeordneten einen monatlichen Betrag in Höhe von 1 500 EURO (Stand: 2006). Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass dieser Betrag für die Altersvorsorge fest angelegt wird.

Für Abgeordnete, die bis zum Beginn der 15. Wahlperiode Versorgungsanswartschaften nach altem Recht erworben haben, wird aus Gründen des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauens- und Bestandsschutzes eine Übergangsregelung getroffen.

#### *2. Entschädigungsleistungen an Abgeordnete*

Folgende Neuregelungen sollen mit Beginn der nächsten Wahlperiode ab 1. Mai 2011 in Kraft gesetzt werden.

##### *a) Steuerpflichtige Entschädigung*

Die steuerpflichtige Entschädigung (§ 5 AbgG) soll in der Höhe an das Niveau der in vergleichbaren Flächenländern (Bayern) bezahlten Entschädigung angeglichen werden.

Infolgedessen verändern sich ab 1. Mai 2011 die Kürzungsbeträge für Regierungsmitglieder (§ 21 Abs. 1 AbgG) sowie für in den Landtag gewählte Beamte/Wahlbeamte (§ 35 AbgG).

*b) Steuerfreie Aufwandsentschädigung*

- Die allgemeine Kostenpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbgG) und die Tagegeldpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AbgG) werden zu *einer* Kostenpauschale zusammengefasst, deren Höhe etwa der Summe der beiden bisher gewährten Einzelpauschalen entspricht (ca. 1 350 EURO, Stand: 2007).
- Die bisherige Reisekostenpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AbgG) soll entfallen. Stattdessen erhalten die Abgeordneten Ersatz der durch das Mandat veranlassten tatsächlichen Fahrtkosten. Es wird ein Kilometersatz in Höhe der üblichen Regelungen für Fahrtkostenerstattung (derzeit 0,30 EURO pro Kilometer) festgelegt.

Der Präsident wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Abrechnung der Fahrtkosten, insbesondere zum Abrechnungsverfahren, zu erlassen.

*c) Funktionszulagen*

Es besteht Einvernehmen, eine verfassungskonforme Regelung zu den Funktionszulagen zu treffen.

*3. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (Inkompatibilität)*

Mit Beginn der 16. Wahlperiode im Jahre 2016 wird eine strikte Unvereinbarkeit von Amt und Mandat eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt können aktive Beamte dem Landtag nicht mehr angehören.

Dies soll grundsätzlich auch für Angestellte des Landes und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, gelten. Ferner soll die Unvereinbarkeit auf Angestellte in Leitungs- und Geschäftsführungsorganen und auf leitende Angestellte juristischer Personen des Privatrechts, an denen die öffentliche Hand zu mehr als 50 v. H. beteiligt ist, erstreckt werden.

*4. Innere Parlamentsreform und Geschäftsordnung*

Der Landtag sieht zur Stärkung des Parlaments folgende Maßnahmen vor:

*(1) Redeordnung – neue Instrumente*

- Es wird eine Regierungsbefragung eingeführt.
- Ferner gibt es künftig bei Debattenbeiträgen die Möglichkeit der Kurzintervention (Zwischenbemerkung) mit unmittelbarem Erwiderrungsrecht des Redners.

*(2) Aktuelle Debatte*

- Es wird das zusätzliche Kriterium von „grundsätzlicher politischer Bedeutung“ verbindlich festgelegt.
- Bei neu auftretender Aktualität eines Themas für eine Aktuelle Debatte wird im Einvernehmen unter den Fraktionen eine Austauschmöglichkeit mit dem in der Präsidiumssitzung angemeldeten Thema bis spätestens Montag, 10:00 Uhr, vor der folgenden Plenarsitzung eingeführt.

*(3) Überschreitung der Fraktionsredezeiten durch die Regierung*

Es besteht Konsens, dass bei einer wesentlichen Überschreitung der Fraktionsredezeiten durch die Regierung, sowohl bei Aktuellen Debatten wie bei anderen Aussprachen, den Fraktionen zusätzliche Redezeiten eingeräumt werden müssen.

Dies erfolgt in der Weise, dass die „Kann“-Bestimmungen in § 60 Abs. 3 und § 83 a Abs. 1 in „Soll“-Bestimmungen mit der Maßgabe verändert werden, dass von einer erheblichen Überschreitung der Fraktionsredezeit ausgegangen werden soll, wenn der Regierungsvertreter 50 v. H. der Gesamtredezeit der Fraktion überschreitet.

*(4) Aussprache über Regierungserklärung*

Die Aussprache über eine Regierungserklärung soll künftig immer sofort im Anschluss daran stattfinden. Ferner wird die Aussprache über eine Regierungserklärung stets von einem Oppositionsredner eröffnet.

*(5) Entgegnungsrecht der Vorsitzenden der Oppositionsfraktionen*

Künftig muss, wenn der Ministerpräsident in einer Aussprache (entweder zu Beginn oder im Verlauf) das Wort ergreift, stets im Anschluss daran den Vorsitzenden der Oppositionsfraktionen auf Verlangen das Wort erteilt werden.

Mit der Umsetzung der vorstehenden Punkte soll in einem Probelauf ab 1. Januar 2008 begonnen werden.

*5. Wahlkreisreform*

Der Landtag spricht sich für eine Wahlkreisreform aus, die vorrangig eine Angleichung der Wahlkreisgrößen zum Ziele haben muss. Dabei soll grundsätzlich eine maximale Abweichung von plus/minus 10 bis 15 v. H. nicht über-/unterschritten werden. Ferner ist eine Systemumstellung bei der Zweitausteilung vorzusehen (Mandatszuteilung nach prozentualen Stimmanteilen, bemessen nach der Zahl der Wahlberechtigten).

Nach Vorlage der einschlägigen Berechnungen durch das Innenministerium setzt der Landtag eine Arbeitsgruppe aus Abgeordneten ein, die einen Vorschlag für das Parlament erarbeitet.

*6. Vorverlegung des Beginns der Wahlperiode*

Der Beginn der 15. Wahlperiode wird um einen Monat auf den 1. Mai 2011 vorverlegt. Dies führt dazu, dass die nächste und die kommenden Wahlperioden regelmäßig am 1. Mai des Wahljahres beginnen. Durch die Vorverlegung verkürzt sich die „parlamentslose Zeit“ zwischen Wahltag und Beginn der Wahlperiode um einen Monat.

*7. Zeithorizont*

Der Landtag berät und beschließt über die notwendigen Gesetzes- und Rechtsänderungen auf der Grundlage von Regelungsvorschlägen, die im Landtag nach der parlamentarischen Sommerpause eingebracht werden. Über die Gesetzesvorlage zum Landtagswahlrecht (vgl. Nr. 5) berät und beschließt der Landtag so rechtzeitig, dass das Reformgesetz für die nächste ordentliche Landtagswahl im Jahre 2011 gilt.

17. 07. 2007

Mappus  
und Fraktion

Vogt  
und Fraktion

Kretschmann  
und Fraktion

Dr. Noll  
und Fraktion